

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E.V.
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

4000 DUSSELDORF 1, Ivo-Beucker-Str. 43
Telefon (02 11) 67931-40 FS 8 584 860 vcid d
Telefax (02 11) 67931-88
Teletex 2114271 VCI DUS

Postanschrift:
Postfach 23 01 69 4000 Dusseldorf 1

9. November 1994
Ka/Ha

Herrn
Werner Stump
Vors. des Ausschusses für
Umweltschutz u. Raumordnung
Haus des Landtags
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

**Neue Postleitzahlen
ab 1. Juli 1993:**
Postfach 23 01 69:
Postleitzahl 40087
Ivo-Beucker-Str. 43:
Postleitzahl 40237

1. Gesetzentwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes
Landtags-Drucksache 11/7651
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gründung des Abfallent-
sorgungs- und Altlastensanierungsverbandes NRW
Landtags-Drucksache 11/7652

Sehr geehrter Herr Stump,

in der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen der Industrie des Landes NRW zu den beiden o.a. Gesetzentwürfen (Mehrexemplare für die Mitglieder des Ausschusses sind beigelegt).

Wir dürfen Sie bitten, die Anregungen und Bedenken der Industrie bei der weiteren Beratung der Gesetze zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E.V.
LANDESVERTRETUNG NORDRHEIN-WESTFALEN
Der Geschäftsführer

Krüger



S t e l l u n g n a h m e

ZUM

Gesetzentwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Landtags-Drucksache 11/7651

Zu dem Gesetzentwurf nehmen wir für die Industrie des Landes wie folgt Stellung:

Die Industrie wird insbesondere durch die Einfügung des § 19 a und des neuen § 31 betroffen.

1) Zu § 19 a: Festlegung von Einzugsbereichen

Aufgrund dieser neuen Bestimmung soll zukünftig die Möglichkeit eröffnet werden, daß die zuständige Behörde bei Entsorgungsanlagen, insbesondere bei Verbrennungsanlagen, Einzugsbereiche für die zu entsorgenden Abfälle festlegt.

Dies führt zur Ausschaltung des Wettbewerbs auf dem Entsorgungsmarkt und zur Errichtung von Monopolen, denen die Abfallerzeuger - speziell bei der Preisgestaltung - schutzlos ausgeliefert sind.

Der Entsorgungsmarkt ist bereits durch eine starke Konzentration und Monopolisierung gekennzeichnet, was durch die Festlegung von Einzugsbereichen gefördert und verstärkt wird.

Die Industrie wendet sich mit Nachdruck gegen die Festlegung von Einzugsbereichen.

Sofern unerwünschte Müllentsorgung aus anderen Bundesländern und dem Ausland verhindert werden soll, so kann dieser Zweck über das Instrument der Transportgenehmigungen erreicht werden.

- 2) Zu § 31 (neu): Gefährdungsabschätzung, Sanierung, Überwachung
Abweichend von der derzeit gültigen Rechtslage ermöglicht die vorgesehene Regelung des § 31 eine Anordnung der zuständigen Behörde, daß bei hinreichendem Altlastenverdacht Untersuchungen auf Kosten des Verantwortlichen (auch des Grundstückseigentümers, der nicht Handlungsstörer ist) durchgeführt werden müssen.

Der Begriff "hinreichender Verdacht" ist nicht näher definiert und kann in vielen Fällen zu unnötigen und teuren Untersuchungen führen. Der verpflichtete Kostenträger der Untersuchungsmaßnahmen hat keinen Einfluß auf Art, Umfang und Kosten der Untersuchung.

Diese Regelung steht im Gegensatz zum Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz und ist unverhältnismäßig, da sie zu einer einseitigen Kostenbelastung des Grundeigentümers führt, auch wenn der anfängliche Verdacht sich nach der Untersuchung als grundlos erweist.

Der Deutsche Juristentag vom 20. - 23.9.1994 in Münster hat in der Abteilung Umweltrecht dem Gesetzgeber mit dem Beschluß zu Ziffer 20. mit großer Mehrheit eine ausgewogene Regelung empfohlen.

Der Beschluß lautet:

"Erfassung, Untersuchung und Bewertung altlastenverdächtiger Flächen sollten den zuständigen Behörden als eigene Aufgabe auferlegt werden. Den potentiell Verantwortlichen treffen insoweit zunächst nur Duldungspflichten. Ist eine Altlast festgestellt, sollten die Kosten der Untersuchung dem Verantwortlichen auferlegt werden können. Bestätigt sich der Gefahrenverdacht nicht, trägt die Behörde die Kosten ihrer Ermittlungen."

Die Industrie des Landes schließt sich dieser Empfehlung an und regt die Übernahme in das Landesabfallgesetz an.

Düsseldorf, den 9. November 1994

Ka/Ha